

Verband Hessischer Fischer e.V.

::gesetzlich anerkannte Naturschutzvereinigung

Verband Hessischer Fischer e.V. · Krs. HP · Trommweg 7 · 64658 Fürth/O.

Hessisches Ministerium für Umwelt,
Klimaschutz, Landwirtschaft u. Verbraucherschutz
Herrn Justus Kallmeyer o. V. i. A.
Postfach 3109

65021 Wiesbaden

Wiesbaden, den 2. September 2021

Betr.: Ihr Schreiben vom 17.08.2021, Geschäftszeichen VI 3 - 088a 08.05.02 - 001/2010; hier: Stellungnahme des Verbandes Hessischer Fischer e.V. zur Novellierung des Fischereigesetzes für das Land Hessen (Hessisches Fischereigesetz – HFischG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juli 2011 (GVBl. I S. 362), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. August 2018 (GVBl. S. 362).

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken für die Beteiligung am Entwurf des HFischG 2021, auch wenn diese zur ungünstigen Ferienzeit und mit äußerst knapper Fristsetzung erfolgt. Namens und im Auftrag des Präsidiums des Verbandes Hessischer Fischer e.V. nehmen wir dazu Stellung wie folgt. Nach einem grundsätzlichen ersten Teil zur Gesetzessystematik beziehen wir uns in einem zweiten Teil im Einzelnen weitgehend nur konkret auf gegenüber dem alten Gesetzestext eingetretene Veränderungen. Änderungsvorschläge im Gesetzestext im zweiten Teil sind *kursiv* hervorgehoben.

Erster Teil: Grundsätzliche rechtliche Überlegungen zum Rechtskreis Fischereigesetz

I. Gesetzgebungskompetenz

Während die Hochsee- und Küstenfischerei zur konkurrierenden Gesetzgebung des Bundes gehört (Artikel 74 Abs. 1 Nr. 17 GG), wird die Binnenfischerei – zu der auch die Teichwirtschaft gehört – in den Fischereigesetzen und -verordnungen der Länder auf der Grundlage ausschließlicher Gesetzgebungskompetenz nach Art 70 GG (so die h. M.) geregelt.

II. Regelungsgegenstand

1) Das Binnenfischereirecht ist – wie das Jagdrecht übrigens auch – anders als das Naturschutzrecht und Landschaftsschutzrecht kein Umweltrecht im engeren Sinn, denn sein primärer Zweck ist die Ermöglichung, Regelung und Begrenzung der Fischerei, nicht aber des Umweltschutzes. An weitaus erster Stelle ist die Fischerei Umweltnutzung, denn sie greift in die Umwelt ein. Nur vereinzelte Vorschriften (Beschränkungen der Fischerei, Hege) weisen einen engen

Hauptgeschäftsstelle
Rheinstraße 36
65185 Wiesbaden

Telefon: 0611-302080
Telefax: 0611-301974
eMail: vhf@hessenfischer.net
Internet: www.hessenfischer.net



Bezug zum Umweltrecht auf. Im Ergebnis hat man es also mit zwei getrennten Rechtskreisen zu tun mit der Konsequenz, dass das Binnenfischereirecht im Hinblick auf seine aus der Naturnutzung abzuleitenden Spezifika im Verhältnis zum Artenschutz- und Landschaftsschutzrecht Spezialrecht ist (zum Gesamthema siehe mit zahlreichen Fundstellen Wissenschaftliche Dienste BT vom 19.11.2008 – WD 3 -3000-385/08).

Beispiel: Bei dem für die Fischerei prägenden Element der Hege geht es nicht nur um die Herstellung und den Erhalt natürlicher Fischbestände bzw. aquatischer Lebensgemeinschaften, sondern ebenso um die Nutzung im Rahmen der Ertragsfähigkeit auf der Basis individueller legitimer Hegeziele.

2) Auf diesem Hintergrund interessant ist schon die Formulierung der Ziele des Gesetzesentwurfs in der Eingangsvorschrift:

§ 1 (Ziele des Gesetzes)

Ziele dieses Gesetzes sind

- 1. der Schutz, die Erhaltung und die Fortentwicklung der im Wasser lebenden Tier- und Pflanzenwelt und ihres Lebensraums,*
- 2. die Erhaltung und Verbesserung der Wasserqualität und der Vielfalt der Gewässer als unentbehrliche Voraussetzungen zur Fortentwicklung und zur Erhaltung der Fische und*
- 3. die Förderung der Ausübung der Fischerei nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis.*

Hierzu ist folgendes zu bemerken:

a) Die unter 1) und 2) formulierten Ziele sind eindeutig solche des Naturschutzes, und zwar ausschließlich. D.h., sie im Kontext des Fischereirechtes in seinem Charakter als Nutzungsrecht als Grundprinzip des gesamten Regelungswerkes festzuschreiben, ist mit dem oben dargestellten, aus der Verfassung ableitbaren Trennung zwischen Umweltschutz und Umweltnutzung nicht vereinbar. So legitim es ist, die Fischerei unter besonderer Beachtung der Staatsschutzziele des Art 20a GG auszugestalten, so fragwürdig ist es, das aus dem Eigentum abzuleitende Fischereirecht in angewandtes Naturschutz/ Artenschutzrecht zu transformieren. Hinzu kommt, dass bei der erst an dritter Stelle genannten Fischerei aus dem Grundsatz der Nachhaltigkeit abzuleitende soziale und ökonomische Gründe komplett unterschlagen werden, indem ausschließlich auf die sog. gute fachliche Praxis (im Einzelnen hierzu später) als Maßstab für die Ausübung der Fischerei abgestellt wird.

b) Hierzu sei zunächst einmal darauf hingewiesen, dass bei der Neufassung des Hamburgischen Fischereigesetzes ein vergleichbarer Zielkonflikt bestand. Dieser wurde wie folgt gelöst:

§ 1 (Zielsetzung)

(1) Ziel des Gesetzes ist die Ausgestaltung der Fischerei und des Angelns als mitprägende Nutzung der Hamburgischen Gewässer unter besonderer Berücksichtigung gewässer-, natur- und tierschutzrechtlicher Belange.

(2) Dieses Gesetz soll der Stärkung der kommerziellen Fischerei dienen. Es berücksichtigt die sozioökonomische Bedeutung des Freizeitangelns und sichert nachhaltig gesunde Fischbestände als Grundlage für die fischereiliche Nutzung.

(3) Die Gewässer als Lebensraum und die in ihnen beheimateten Tiere und Pflanzen sind Bestandteil des Naturhaushalts. Ziel dieses Gesetzes ist es, sie in ihrer Vielfalt zu erhalten und positiv zu entwickeln.



c) Sodann begegnet der vorliegende Entwurf in dessen § 1 erheblichen verfassungsrechtlichen Bedenken. Diese leiten sich einerseits aus dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, andererseits aus dem Eigentumsschutz aus Art. 14 GG, zuletzt aber auch aus der Kompetenzzuweisung aus Art 70 ff GG ab.

In diesem Kontext verweisen wir zunächst einmal auf die sehr umfangliche Diskussion zum Thema sog. ökologischer Jagdgesetze, bei der es im Zentrum um eine vergleichbare Grundproblematik geht. Siehe nur <https://s3.kleine-anfragen.de/ka-prod/nw/16/8709.pdf>.

In Summe ist es jedenfalls so, dass durch die Vorgabe allein naturschutzfachlicher Ziele das aus dem Eigentum fließende und durch Art 14 GG geschützte Fischerei- und Fischereiausübungsrecht vom Nutzungsmanagement hin zum Erhaltungsmanagement immer mehr ausgehöhlt wird, bis es im Schutzmanagement seiner Privatnützigkeit vollständig beraubt und faktisch in die Sphäre des naturschutzrechtlichen Arten- und Landschaftsschutzes übergeleitet ist.

Damit läuft das Eigentumsrecht in wesentlichen Zügen leer (zit. Brenner in https://www.rewi.uni-jena.de/rewimedia/ls_brenner/dokumente/printmedien/2014-12-00+pirsch+-+novellierung+landesjagdgesetz+baden-w%C3%BCrtemberg.pdf).

Hinzu kommt, dass die Ausübung der Fischerei nur nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis gestattet ist und der Verordnungsgeber über die Ermächtigung des § 52 Abs.2 Nr.4 Entwurf (...4. *die gute fachliche Praxis der Fischerei und den Schutz der Fische...*) legitimiert ist, das, was gute fachliche Praxis ist, per untergesetzlicher Regelung verbindlich festzulegen, ggfs. mit der Konsequenz, dass von der Privatnützigkeit insbesondere der Freizeidfischerei überhaupt nichts mehr überbleibt.

In Summe muss deshalb festgestellt werden, dass die einseitige Fixierung auf naturschutzfachliche Ziele unter Außerachtlassung des aus Art 20a GG folgenden Abwägungsgebotes in § 1 des Entwurfes mit der Eigentumsgarantie aus Art 14 GG nicht kompatibel ist, so dass eine Überarbeitung – u.a. im Sinne des Hamburgischen Fischereigesetzes – dringend empfohlen wird.

III: Gute fachliche Praxis (GfP)

1) Interessant ist zunächst, dass in § 1 Nr.3 des Entwurfes auf das Kriterium der Nachhaltigkeit verzichtet und die Ausübung der Fischerei allein unter das Primat der GfP gestellt wurde.

Kodifiziert und konkretisiert ist die Nachhaltigkeit als Leitprinzip in § 1 Abs.3 BayFiG:

„Jede Fischereiausübung hat... dem Leitbild der Nachhaltigkeit zu entsprechen. Diesem Leitbild entspricht die ausgewogene Berücksichtigung des Schutzes von Natur und Landschaft sowie des gesellschaftlichen Gewichtes und der wirtschaftlichen Bedeutung, die der Fischerei in allen Ausübungsformen zukommen. Zur nachhaltigen Fischereiausübung gehört die Einhaltung der Regeln der guten fachlichen Praxis...“

Entscheidendes Element der Nachhaltigkeit ist also die ausgewogene Berücksichtigung und Abwägung legitimer privater und öffentlicher Ziele. Genau das scheint vorliegend nicht im Fokus des Entwurfes zu liegen, bei dem es fast schon offenkundig um die Fixierung auf naturschutzfachliche Ziele geht, denen jedes private Interesse unterzuordnen ist.

2) Sodann zum Begriff der GfP (siehe Müller in: Arlinghaus, Nachhaltiges Management von Angelgewässern, S. 143-145 m. w. N.):

- a) Formell entspricht eine Maßnahme der GfP, wenn sie
- in der Wissenschaft als Basisstrategie allgemein anerkannt ist,
 - sich auf der Umsetzungsebene (Praxis) hinreichend bewährt hat,
 - von der amtlichen Beratung empfohlen wird und
 - sachkundigen Anwendern bekannt ist.



b) Ihrem Wesen nach ist die GfP ein Steuerungsansatz im Sinne der regulierten Selbstregulierung, d.h. es geht nicht um Normierung (starre gesetzliche Vorgabe), sondern um Standardisierung. Hieraus folgt, dass die GfP kein starrer und nur nach formalen Kriterien umsetzbarer Handlungsrahmen sein kann, sondern dynamisch verstanden werden muss. Sie ist also auf der Basis neuer (vor allem wissenschaftlicher) Erkenntnisse und Notwendigkeiten ständig fortzuentwickeln.

Im Übrigen stellt sie im Naturschutz/ Umweltrecht lediglich einen Mindestschutzstandard dar (erhöhten Schutz bildet der Maßstab der Stand der Technik).

c) Hieraus folgt aus unserer Sicht:

- Im Grunde ist es fast schon absurd, die GfP inhaltlich – wie in § 52 des Entwurfes vorgesehen – per Verordnung zu regeln.

- Wenn überhaupt, ist die GfP im Kontext Freizeitfischerei relevant für das Management eines Gewässers. D.h. wir reden über die sog. Hege, einer Aufgabe des Fischereirechtsinhabers bzw. Fischereiausübungsberechtigten also. Eine gute fachliche Praxis des Angelns selbst gibt es nicht.

Zusammenfassend: Es wird empfohlen, die Verordnungsermächtigung zur GfP ersatzlos zu streichen und – wenn überhaupt – in § 1 des Entwurfes den Formulierungen aus § 1 Abs.3 BayFiG zu folgen.

IV. Besatz

Hierzu regelt § 13 des Entwurfes:

„Besatzmaßnahmen sind der oberen Fischereibehörde anzuzeigen. Diese kann die Besatzmaßnahme untersagen oder nähere Anforderungen festsetzen, soweit Rechtsvorschriften verletzt werden.“

1) Umfassend zu den fischereiwissenschaftlichen Fragestellungen sowie rechtlichen Rahmenbedingungen hierzu: Arlinghaus a.a.O., S.153-155.

Ergänzend ist zu bemerken, dass der Besatz grundsätzlich ein legitimes Instrumentarium der Hege ist, d.h. neben fachwissenschaftlichen sowie naturschutzfachlichen bzw. tierschutzrechtlichen Fragestellungen immer auch verkoppelt ist mit legitimen, aus der Nutzung abgeleiteten Hegezielen. Zweiter Punkt ist, dass Besatz als Maßnahme der Hege immer gewässerspezifisch ist. Drittens ist zu bemerken, dass die Aufgabe der Hege beim Fischereirechtsinhaber bzw. Fischereiausübungsberechtigten (Pächter) als private Aufgabe und Verantwortung angesiedelt ist. In der Sache handelt es sich um eine auf bürgerschaftlicher Ebene festgeschriebene Planungsaufgabe, bezüglich deren Beurteilung die Fischereibehörden im Hinblick auf das sog. Planungsermessen des Verantwortungsträgers nur eine eingeschränkte Deutungshoheit besitzen, d.h. ihre Aufgabe liegt in der Rechtskontrolle/ Beratung, nicht aber in der Planung selbst. Der Staat setzt insoweit per Gesetz nur Rahmenbedingungen (Arlinghaus a.a.O., S.138).

2) Auf diesem Hintergrund stellt sich die Frage, ob der mit den klassischen Instrumenten des Ordnungsrechts (Anzeigepflicht, Anweisungs- und Untersagungsbefugnisse) ausgestattete § 13 des Entwurfs dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit genügt.

a) Fischereirecht im eigentlichen Sinn, also das jeweilige Landesfischereirecht, ist seiner Rechtsnatur nach Ordnungsrecht, greift also notwendigerweise in Grundrechte ein. Im Hinblick hierauf ist der Gesetzgeber im Sinne einer Schranken-Schranke dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit (Übermaßverbot) verpflichtet. Dieser verlangt, dass ein Grundrechtseingriff einem legitimen Zweck dient und als legitimes Mittel zu diesem Zweck geeignet, erforderlich und angemessen ist.



b) Das Thema Besatz ist in anderen Bundesländern im Vergleich zu § 13 des Entwurfs geradezu offenkundig anders geregelt. Beispielhaft wird auf die Landesfischereigesetze Bayern und Schleswig-Holstein hingewiesen:

-Art 1 Abs.2 S.4 BayFiG regelt hierzu folgendes:

„ Soweit Besatzmaßnahmen erforderlich sind, insbesondere zum Aufbau und zur Stützung eines Fischbestands, ist ein Besatz aus gesunden, den Verhältnissen im Gewässer möglichst nahestehenden Beständen vorzunehmen.“

-In Schleswig-Holstein ist der Besatz gem. § 21 LFischG verknüpft mit der Erstellung von Hegeplänen, die (u.a.) bei sog. stehenden Gewässern erst ab einer Gewässergröße von 50 ha verpflichtend sind, siehe § 3 DVO zum LFischG-SH.

Anm.: Auf dieser Grundlage besteht in S-H eine Hegeplanpflicht und damit eine Kontrolle des Besatzes für ca. 70 Seen sowie mehrere hundert Kanäle, Fließgewässer und Gräben, https://www.schleswig-holstein.de/DE/Fachinhalte/F/fischerei/Startseite_Box_Recht_Infos.html.

c) Nun zu § 13: Schon ein legitimer Zweck jenseits des Bedürfnisses nach Kontrolle, Abschreckung und Machtverlagerung ist der völlig undifferenzierten Regelung nicht zu entnehmen. Besonders faszinierend ist die hierzu abgegebene Begründung:

„ Der Besatz von Fischen in Gewässer kann z. T. deutliche Auswirkungen auf die Gewässer insgesamt haben. Durch die neue Einfügung des Paragraphen mit Vorgaben zum Besatz von Fischen sollen klare Kriterien an die Besatzmaßnahmen gelegt werden, um etwaige nachteilige Auswirkungen auf die Gewässer zu vermeiden. Dies dient auch der Erreichung der Ziele der Wasserrahmenrichtlinie. Da die obere Fischereibehörde bereits für die Anzeige der Hegepläne zuständig ist, können Synergieeffekte bei der Zuständigkeit für die Anzeige von Besatzmaßnahmen erzielt werden.“

Satz 1 ist ein Allgemeinplatz. Zu Satz 2 ist zu bemerken, dass § 13 überhaupt keine Vorgaben zum Besatz enthält, erst recht keine klaren Kriterien für Besatzmaßnahmen aufstellt. Es wird vielmehr lediglich normiert, dass die Fischereibehörde Vorgaben zum Besatz macht, dem Hegeberechtigten also einseitig seine Planungshoheit entzieht. Es wird geradezu offenkundig verkannt, dass Besatz als Teilelement der Hege eine Frage der guten fachlichen Praxis ist. Diese GfP wiederum zu normieren, ist schlicht systemwidrig (s.o.), da sie ein sich ständig entwickelndes System im Zusammenspiel zwischen Wissenschaft und Praxis ist. Auf die hierzu existierende Forschung einschließlich der umfangreichen Publikationen (u.a. Arlinghaus a. a. O., Baer, Lewin und andere) wird hingewiesen. D.h. sog. angeblich klare Kriterien sind geradezu kontraproduktiv.

Nächster Punkt: Es fehlt jede Differenzierung zwischen gewerblicher und Freizeitfischerei. Gewerbliche Fischerei ist Bewirtschaftung, Freizeitfischerei knüpft an das Element der Hege an. Schlussfolgernd bedeutet das, dass es bei dem Thema Besatz um zwei völlig unterschiedliche Ausgangspositionen geht.

Des Weiteren: Rechnet man die Zahlen aus Schleswig – Holstein zu den Hegeplan pflichtigen Gewässern um und hoch, bedeutet das, dass die obere Fischereibehörde geradezu geflutet wird mit Anzeigen zum Besatz. Mit welchem Personal will sie denn in jedem Einzelfall kompetent und sachgerecht eine einzelne Maßnahme nicht nur vom Schreibtisch, sondern auch am Gewässer konstruktiv und Ziel führend begleiten?

Zuletzt: Wenn man über § 28 des Entwurfs eine Hegeplanverpflichtung einschließlich verbindlicher Aussagen zum Besatz für Gewässer ab einer bestimmten Größenordnung festschreibt, ist damit flächendeckend sichergestellt, dass die Hege in der Variante Besatz sach- und fachgerecht durchgeführt wird, d.h. die in der Begründung zu § 13 des Entwurfs als Allgemeinplatz vorangestellte (ggfs.) deutliche Auswirkung des Besatzes ist als mögliche Gefahrenquelle für die möglichst naturnahe Entwicklung von Gewässern allein dadurch hinreichend gewürdigt. Eine darüber hinaus gehende Kontrolle von Klein- und Kleinstgewässern erscheint im Vergleich hierzu fast schon homöopathisch.



d) **In Summe** ist die vorgeschlagene Regelung angesichts ihrer Pauschalität mit dem Übermaßverbot nicht vereinbar. In der Tat wird mit Kanonenkugeln auf Spatzen geschossen, ohne dass erkennbar ist, welche zusätzlichen Effekte im Vergleich zu den wesentlich offeneren Regelungen (Stichwort milderer Mittel) in anderen Bundesländern generiert werden können. Hinzu kommt, dass § 13 als geradezu klassische Ermächtigungsgrundlage (für die Eingriffsverwaltung) fast schon vergleichbar ist mit der polizeilichen Generalklausel, da auf der Tatbestandsseite lediglich „ die Verletzung von Rechtsvorschriften“ genannt wird. Ob das dem Bestimmtheitsgrundsatz genügt, sei mal sehr dahin gestellt. Aus der Sicht des Normadressaten hört sich das eher wie Freifahrtschein an.

Fischerprüfung, §§ 31, 52 Abs.2 Nr.2 des Entwurfs

Der vorliegende Entwurf regelt in § 31 lediglich die Fischerprüfung als allgemeines Thema, wohingegen das gesamte Verfahren über die Ermächtigung des § 52 Abs.2 Nr.2 der Regelung durch den Ordnungsgeber überantwortet ist.

Ein derartiges Verfahren ist einerseits üblich. Andererseits stellt sich immer die Frage, inwieweit eine derartige Delegation gesetzgeberischer Befugnisse auf die Exekutive mit der sog. **Wesentlichkeitstheorie des Bundesverfassungsgerichtes** vereinbar ist (hierzu siehe <https://www.bundestag.de/resource/blob/413272/8101846ab75a4f07c94c27de20962ed6/WD-3-043-15-pdf-data.pdf>).

Dies bedeutet, dass man sich grundsätzlich schon bei Schaffung einer Ermächtigungsgrundlage wie § 52 des Entwurfs darüber im Klaren sein muss, welche Themen man im Ordnungswege konkret regeln will und muss. **Sog. wesentliche Dinge sind der Entscheidung durch den Parlamentsgesetzgeber vorbehalten.** Demgegenüber hat der Ordnungsgeber nur eine „ ausfüllende“ Kompetenz.

Im Kontext Fischereiprüfung hierzu folgendes:

1) Ausbildungs- und Prüfungswesen allgemein:

1) Vorbemerkung:

a) Ausbildungs- und Prüfungswesen sind in den einzelnen Bundesländern nicht einheitlich geregelt.

So ist aktuell in Hessen das Verfahren zur Abnahme der Fischereiprüfung grundsätzlich klassisch hoheitlich organisiert. Die Fischereiprüfung selbst wird über bei der unteren Fischereibehörde einzurichtende Prüfungsausschüsse durchgeführt, siehe https://umwelt.hessen.de/sites/default/files/media/hmuelv/verordnung_ueber_die_fischerpruefung_und_die_fischereiabgabe.pdf

Anders z.B. in Niedersachsen, wo das gesamte Prüfungsverfahren auf sog. anerkannte Landesfischereiverbände übertragen ist, die angesichts des Charakters der Fischereiprüfung als staatliche Prüfung insoweit als Beliehene tätig werden (Übertragung staatlicher Aufgaben auf private Dritte).

Im Übrigen bestehen insoweit Unterschiede, als die Teilnahme an Ausbildungslehrgängen entweder verpflichtend, oder aber mangels entsprechender Regelung nur obligatorisch ist (so NRW, siehe https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_text_anzeigen?v_id=10000000000000000101).

b) Die jeweils gewählte Organisationsstruktur beruht im Wesentlichen auf Zweckmäßigkeits- und Praktikabilitätserwägungen und bietet im Hinblick auf rechtsstaatliche Erfordernisse keinen grundsätzlichen Bedenken.



Allerdings ist allgemein darauf hinzuweisen, dass das Instrument der Beleihung im Hinblick auf seine grundsätzlichen Voraussetzungen (Zulässigkeit, Vorbehalt des Gesetzes, sachliche Gründe etc.) insgesamt dogmatisch unklar ist. Siehe hierzu allgemein: https://www.lkrz.nomos.de/fileadmin/lkrz/doc/Aufsatz_LKRZ_09_12.pdf

Hierzu folgende Eckpunkte:

- Im Hinblick auf das Gewaltmonopol des Staates kommt eine Beleihung im Kontext polizeilicher Aufgaben mit entsprechenden Vollstreckungsbefugnissen nicht in Betracht. Relevant ist dies im Themenkomplex Fischereiaufsicht.
- Art 20 GG (Vorrang/ Vorbehalt des Gesetzes) legt es nahe, die Voraussetzungen für die Zulässigkeit der Beleihung in einem bestimmten staatlichen Aufgabenbereich (hier Durchführung der staatlichen Fischereiprüfung) **gesetzlich** zu regeln.
- Die Beleihung ist nur aus sachlichen Gründen zulässig. Um dies abzusichern, bietet es sich an, per Gesetz zu regeln, die Übertragung nur ermöglichen auf eine **landesweit** tätige Organisation im Bereich der Freizeidfischerei, die im Hinblick auf ihre Struktur und Personalausstattung hinreichende Gewähr für die **sachgerechte** Aufgabenerfüllung bietet und die als **gemeinnützig** i. S. von § 52 AO anerkannt ist.
- Die Durchführung von Vorbereitungslehrgängen für die Fischereiprüfung ist keine staatliche Aufgabe, so dass insoweit eine Beleihung ausscheidet.
- Eine entsprechende Vorschrift könnte wie folgt formuliert sein:
„ Die Durchführung der Fischereiprüfung kann im Wege der Beleihung auf eine landesweit tätige Organisation der Freizeidfischerei übertragen werden, die als gemeinnützig im Sinne von § 52 AO anerkannt ist.“
- Im Ergebnis exakt so die Lösung in Niedersachsen, indem die Prüfung auf sog. anerkannte Landesverbände transferiert ist (§ 59 Landesfischereigesetz Nds) und die Kriterien für die Zulassung in § 54 LFG Nds definiert sind.

Rechtlich ohne Belang ist es, ob die Beleihung ganz oder teilweise erfolgt, d.h. sie kann einerseits auf mehrere Organisationen i.S. des Gesetzesvorschlages, wie auch dann auf eine derartige Organisation übertragen werden, wenn das Prüfungsverfahren z.T. auch bei der zuständigen staatlichen Behörde verbleiben soll. Unter dem Gesichtspunkt Art.3 GG problematisch ist nur der Fall, bei dem eine Beleihung auf nur eine Organisation erfolgt, obwohl in dem konkreten Bundesland mehrere die Maßgaben des Gesetzes erfüllende Organisationen niedergelassen sind.

Anmerkung

Interessant ist die Lösung in Niedersachsen. Dort ist das Prüfungswesen per Gesetz auf sog. anerkannte Landesverbände der Freizeidfischerei übertragen. Damit verlagert sich die Prüfung der oben genannten inhaltlichen Kriterien auf die Ebene der Anerkennung, d.h. die Prüfungsbezeichnung erlangt ein Verband nur dann, wenn diese Anerkennung zuvor entschieden und ausgesprochen wurde (per Verwaltungsakt). Siehe in Einzelnen §§ 54,59 Landesfischereigesetz Nds.

2) Inhaltlich:

a) Zentrale Herausforderung, und zwar unabhängig davon, ob Vorbereitungslehrgänge verpflichtend sind oder nicht, ist in die in der Sache aus meiner Sicht gebotene Sicherung von **Qualitätsstandards** im Hinblick auf die Vorbereitung zur staatliche Prüfung, bei der es erstens in der Theorie neben dem eigentlichen Fischereirecht entscheidend auch um sensible Gebiete wie Naturschutzrecht/ Tierschutzrecht geht, zweitens über praktische Ausbildungsbestandteile bis ggfs. hin zur fachgerechten Tötung eines Fisches sichergestellt werden muss, dass der Umgang mit dem je einzelnen Fisch den Vorgaben des Tierschutzes entspricht. **Eine derartige Qualitätssicherung ist aus meiner Sicht im Hinblick auf die Staatsschutzziele des Art 20a GG (Naturschutz, Tierschutz) dringend geboten.**



Hinweis:

Im Falle der Tötung eines Fisches muss der Angler „nur“ über die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen. Im Bereich der sog. Freizeidfischerei (Verwertung zu privaten Zwecken) bedarf es eines sog. Sachkundenachweises (SKN) nicht, siehe <https://www.bsi-schwarzenbek.de/Dokumente/DarstellungErforderlichkeitderSachkunde.pdf>.

Wäre die betroffene Person gewerblich unterwegs (Fisch wird als Lebensmittel in Verkehr gebracht), wäre ein SKN erforderlich. Ein solcher liegt vor, wenn die Fischerprüfung bestanden wurde oder aber ein Fischereischein ausgestellt ist, http://www.verwaltungsvorschriften-im-internet.de/bsvwbund_09022000_32135220006.htm

Hieraus kann man – jenseits der Frage der Notwendigkeit – durchaus schlussfolgern, dass die Ausbildung für die Fischereiprüfung höheren Standards genügen muss. Immerhin soll sie die Sachkunde auch bei gewerblicher Tätigkeit im Kontext Fischverwertung vermitteln. Siehe hierzu <https://www.laves.niedersachsen.de/startseite/tiere/tierschutz/tierhaltung/fische/betaeubung-und-schlachtung-oder-toetung-von-fischen-und-krebstieren-167148.html>

b) M. E. wird der Gesetz-/Verordnungsgeber diesem Ziel nur dann gerecht, wenn er im Hinblick auf das Prüfungsverfahren Regelungen zur Sicherung der Qualität der Ausbildung zum Gegenstand des jeweiligen Rechtes macht. D.h. das jeweilige Fischereigesetz bzw. eine hierauf beruhende Rechtsverordnung müssen Vorgaben zu Inhalt, Umfang und (ggfs.) Verbindlichkeit auch einer fachpraktischen Ausbildung enthalten. Auf dieser Grundlage ist sodann zu entscheiden, wie mit (im Zweifel privaten) Anbietern von Ausbildungsveranstaltungen umzugehen ist.

Lösungsoptionen:

aa) Vorbemerkung:

Grundsätzlich können neben einer landesweit tätigen Organisation der Freizeidfischerei, die möglicherweise zudem Beliehene für die Durchführung der staatlichen Prüfung selbst sind, auch beliebige Dritte allein schon aus Wettbewerbsgründen Lehrgangsangebote machen, die als Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung anzuerkennen sind. Allerdings liegt es in der Natur der Sache, dass der fachpraktische Teil der Ausbildung als logischerweise Präsenzveranstaltung in regionaler Nähe durchgeführt werden sollte (Stichwort landestypische Gewässer), in einem Flächenbundesland also in dessen Hoheitsgebiet, bei Stadtstaaten ergänzend auch in den angrenzenden Bundesländern. Siehe als Vergleich das jagdliche Zulassungsverfahren in Mecklenburg-Vorpommern, <https://www.jagdschulatlas.de/jaegerpruefungsordnung-in-mecklenburg-vorpommern-8.html>

bb) Anzeigeverfahren

Auf den Hintergrund der Sicherung von Qualitätsstandards ist es aus meiner Sicht mindestens erforderlich, dass die konkreten Anbieter von fischereilichen Ausbildungsveranstaltungen ihr Angebot der unteren Fischereibehörde (bzw. dem jeweiligen Landesfischereiverband als Beliehenem, so man diese Variante wählt) anzeigen und im Rahmen dieser Anzeige auch einen den Maßgaben des Landesfischereigesetzes sowie der hierzu erlassenen VO entsprechenden Lehrplan sowie den Nachweis, konkret zu benennende Gewässer für die praktische Ausbildung zur Verfügung zu haben, vorlegen müssen.

Sodann sollte geregelt sein, dass die Behörde (oder der Beliehene) das Lehrgangsangebot beanstanden kann, wenn notwendige Inhalte nicht oder nur unzureichend vermittelt werden.

Im Falle der der Beleihung besteht im Übrigen, was das legislative Prozedere betrifft, die Möglichkeit, den Erlass einer Ausbildungs-/ Prüfungsordnung auf die Ebene des Beliehenen zu verlagern, diese Ordnung aber unter Genehmigungsvorbehalt der Behörde zu stellen, so § 11 des Hamburgischen Angel- und Fischereigesetzes, dort allerdings in der Variante Zulassung (s.u.). Hierbei muss man sich aber darüber im Klaren sein, dass der Beliehene insbesondere dann, wenn es um die Zulassung von Ausbildungsangeboten privater Angelanbieter bzw. die



Beanstandung von dort vorgelegter Ausbildungskonzepte geht, hoheitlich handelt (Verwaltungsakt, Rechtsweg zu den Verwaltungsgerichten).

bb) Zulassungsverfahren

Das Zulassungsverfahren bietet auch aus der Sicht der Prüflinge den Vorteil, dass von Anfang an feststeht, welche privaten Anbieter staatlich legitimierte Vorbereitungskurse anbieten und welche nicht. Das gilt insbesondere auch dann, wenn die Teilnahme an einem Vorbereitungskurs nicht Voraussetzung für die Anmeldung zur Prüfung ist. In dieser Prüfung wird u.a. das jeweils spezifische Landesrecht abgefragt. Insoweit muss sichergestellt sein, dass genau dieses Landesrecht auch Lehrinhalt ist.

Eine dies betreffende Vorschrift könnte wie folgt aussehen:

Zulassung von Vorbereitungskursen

(1) Vorbereitungskurse privater Anbieter bedürfen der Zulassung. Über die Zulassung entscheidet der Beliehene/ die Behörde in Form eines schriftlichen Verwaltungsaktes, der im Falle eines ablehnenden Bescheides zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist. Im Falle der Zulassung kann der Bescheid mit Nebenbestimmungen (Befristung, Auflage) versehen werden.

(2) Für die Vermittlung des Wissens zur Angelprüfung sollen hohe Maßstäbe angelegt werden, damit dieses von Anglerinnen und Angler auch nach der Prüfung beim Angeln erfolgreich angewendet werden kann. Die Zulassung steht allen Anbietern von Vorbereitungskursen offen. Zugelassen werden Anbieter, die die folgenden Voraussetzungen erfüllen:

(a) Dem Beliehenen muss vom Anbieter ein den Vorgaben aus §... (Prüfungsinhalt) entsprechendes schriftliches Ausbildungskonzept vorgelegt werden, das Ausführungen zu folgenden Punkten aufweisen muss:

- Ausbildungsplan - theoretischer Teil und praktischer Teil
- Zeitlicher Gesamtumfang, Zeiteinteilung und Übungszeiten
- Lehr- und Lernmethoden sowie Medieneinsatz

(b) Teilnehmerzahl und Raumangebot

(c) Persönliche Benennung aller Ausbilderinnen und Ausbilder einschließlich deren Qualifikation (Mindestanforderung bestandene Fischereiprüfung sowie mind. 5 Jahre praktische Angelerfahrung)

(d) Nachweis eines für die praktische Ausbildung geeigneten und zur Verfügung stehenden Angelgewässers

II. Wesentlichkeitsprüfung

Nimmt man als Maßstab für die Wesentlichkeit die sog. Grundrechtsrelevanz, sollten aus meiner Sicht folgende Punkte per Parlamentsgesetz, also in § 31 des Entwurfs, geregelt sein:

- Verpflichtung zur Teilnahme an Vorbereitungslehrgängen
- Qualitätskontrolle bezüglich des Lehrinhaltes
- Anzeige bzw. Zulassungsverfahren im Hinblick auf private Anbieter von Vorbereitungslehrgängen
- Delegationsmöglichkeit des Prüfungswesens auf private Dritte im Sinne der Beleihung



Anm.: Gerade im Hinblick auf die Staatsschutzziele des Art.20a GG halte ich die Regelung qualitativer Standards im Kontext Fischereiprüfung per Parlamentsgesetz für dringend erforderlich.

Fischereierlaubnisschein, § 16 des Entwurfs

Die Vorschrift lautet wie folgt:

„(1) Fischereierlaubnisscheine dürfen nur natürlichen Personen erteilt werden, die Inhaber eines gültigen Fischereischeines sind. § 33 bleibt unberührt. Fischereierlaubnisscheine dürfen höchstens ein Kalenderjahr gelten. Sie dürfen von den Fischereirechtsinhaberinnen und -inhabern sowie den Fischereipächterinnen und -pächtern nur in solchem Umfang erteilt werden, dass Nachteile für den Lebensraum des jeweiligen Gewässers und dessen Lebensgemeinschaft nicht zu befürchten sind. Die Inhaberin oder der Inhaber eines Fischereierlaubnisscheines haben diesen in Papierform oder digital bei der Fischereiausübung mit sich zu führen und ihn den Aufsichtspersonen nach § 49 Abs. 1, dem Personal der Fischereibehörden, den Fischereirechtsinhaberinnen und -inhabern und den Fischereipächterinnen und -pächtern zur Einsichtnahme in Papierform auszuhändigen oder digital vorzuzeigen und auf Verlangen zur Überprüfung zu übermitteln.

(2) Fischereierlaubnisscheine sind so zu gestalten, dass sie der Ausgeberin oder dem Ausgeber und der Empfängerin oder dem Empfänger persönlich und zeitlich eindeutig zugeordnet und ohne Hilfsmittel kontrolliert werden können. Die Ausgeberin oder der Ausgeber von Fischereierlaubnisscheinen hat über alle Fischereierlaubnisscheine ein Register nach einem von der obersten Fischereibehörde vorgegebenen Muster zu führen. Das Register enthält Angaben zu Name, Anschrift und Geburtsdatum der Ausgeberin oder des Ausgebers sowie der Empfängerin oder des Empfängers und die Seriennummer, das Ausgabedatum und den Gültigkeitsbereich des Fischereierlaubnisscheins. Dem Personal der Fischereibehörden und den Aufsichtspersonen nach § 49 Abs. 1 ist zur Überprüfung der Fischereierlaubnisscheine auf Verlangen Auskunft aus dem Register zu erteilen.

(3) Die obere Fischereibehörde kann, wenn sie es zur Erhaltung eines den Anforderungen des § 3 Abs. 2 entsprechenden Fischbestandes für erforderlich hält, für Gewässer

1. die Höchstzahl der Fischereierlaubnisscheine festsetzen und 2. die Fangerlaubnis auf bestimmte Fischarten, Fischgrößen, Fangmengen, Fangzeiten oder Fangmittel beschränken.

(4) Personen, die nach § 29 Abs. 2 und 3 Unterstützung leisten, bedürfen keines Fischereierlaubnisscheins“

1) Allgemein

In der Sache ist die Fischereierlaubnis ein auf ein konkretes Gewässer bezogener privatrechtlicher Nutzungsvertrag zwischen Fischereirechtsinhaber (Eigentümer) bzw. Pächter (des Fischerrechts) und (im Zweifel) Angler, der letzterem den Anspruch einräumt, am vertragsgegenständlichen Gewässer die Angelei auszuüben und sich ggfs. hieraus entnommene Fische aneignen zu dürfen.

Der auch als Angelkarte bezeichnete Fischereierlaubnisschein ist also nichts anderes als ein Dokument, das dem Nachweis des Vertragsabschlusses dient.

Anm.: Selbstverständlich kann der Vertrag über die Erlaubnis hinaus mit besonderen Bedingungen, also solchen, die über das Fischereirecht hinausgehen (Tageshöchstfangmengen, Gewässer spezifische Hegebestimmungen etc.) versehen werden.



Grundsätzlich nicht von Bedeutung sind:

- die Dauer des Vertrages,
- die Form des Vertrages,
- die Vereinbarung einer Gegenleistung für die Nutzung (Entgeltlichkeit)

Sodann: Der Abschluss eines Fischereierlaubnisvertrages ist entbehrlich, wenn sich die Legitimation zur Ausübung der Fischerei aus einem anderen Rechtsgrund ergibt. Ein derartiger Rechtsgrund ist regelmäßig die Mitgliedschaft in einem Verein/ Verband, der per Satzung seinen Mitgliedern die Möglichkeit eröffnet, die Vereinsgewässer/ Verbandsgewässer anglerisch zu nutzen. Insoweit ersetzt also der Mitgliedsausweis die Angelkarte als Nachweisdokument.

Beispiel:

Wenn mir ein Freund per Handshake gestattet, an seinem 2 ha großen Privatgewässer für einen Tag oder aber 1 Woche zu angeln, dann haben wir einen Fischereierlaubnisvertrag abgeschlossen, werden aber mit Sicherheit nicht auf die Idee kommen, hierfür eine Angelkarte zu erstellen.

Zusammenfassend:

Aus meiner Sicht ist es ziemlich sinnvoll, gesetzliche Regelungen zur Fischereierlaubnis auf die Fälle zu beschränken, bei denen zwischen Berechtigtem und Angler eine Gegenleistung (Entgelt) vereinbart wurde. Ggfs. bietet es sich ergänzend an, Kleingewässer aus den Regularien herauszunehmen.

2) Datenschutz

Die in §13 Abs.S.2 des Entwurfs geregelte Verpflichtung zur Anlage eines Registers nach den im Gesetz genannten Maßgaben ist ohne Zweifel Datenschutz relevant, d.h. es ist die DSGVO anzuwenden.

Das, was der Ausgeber von Fischereischeinen macht, ist zunächst einmal nichts anderes als die Anlage einer Kundendatei. Welche Maßgaben hierbei zu beachten sind, ergibt sich aus folgendem Dokument: <https://kolbcom.de/kundendatenschutz/>.

Hieraus ergibt sich, dass die Erfassung von notwendigen Kundenbasisdaten (mit entsprechender Informationspflicht) durch den Fischereirechtsinhaber/ Pächter aus Gründen der Vertragserfüllung/ Abwicklung zulässig ist.

Eine andere Frage ist jedoch, unter welchen Voraussetzungen diese Daten an Dritte, insbesondere auch staatliche Stellen, weitergeleitet werden können.

Siehe hierzu allgemein:

https://www.lfdi.nrw.de/mainmenu_Service/submenu_Newsarchiv/Inhalt/Datenschutzreform_-_Auswirkungen-auf-oeffentliche-Stellen/Umgang-mit-der-Datenschutzgrundverordnung-08_2018.pdf

Danach ist eine Datenverarbeitung durch die Exekutive, aber auch deren Anordnung durch den Gesetzgeber, nur zulässig, wenn sie für die Wahrnehmung einer im öffentlichen Interesse liegenden Aufgabe erforderlich ist. Hierbei bedeutet Erforderlichkeit unter Beachtung des Gebots der Datensparsamkeit und Datenminimierung, dass stets zu prüfen ist, ob überhaupt personenbezogene Daten verarbeitet werden müssen und wenn ja, wie viele, welche, in welcher Form, wie lange etc.



In der Sache führt dies regelmäßig zu Interessenabwägung im Sinne einer Verhältnismäßigkeitsprüfung, die generell Maßstab staatlichen Handelns ist und bei der festzustellen ist, ob die Aufgabenerfüllung auch genauso gut ohne Verarbeitung des betroffenen personenbezogenen Datums möglich ist.

Betrachtet man die Notwendigkeit der Datenerhebung unter dem Gesichtspunkt des Fischereirechts, sind Informationen zur Intensität der Nutzung eines Gewässers unter dem Gesichtspunkt der Hege durchaus von Interesse. D.h. es lässt sich sachlich begründen, dass eine staatliche Stelle (hier Fischereiaufsicht) Daten erheben will zur Zahl der Nutzer, die sich zuvorst übrigen aus der Zahl der Mitglieder eines Angelvereins, und nicht aus der Zahl der von diesem Verein ausgegebenen Angelkarten ergibt.

Siehe hierzu die Regularien im BayFiG, nach denen die Zahl der auszugebenden Angelkarten auf der Grundlage der Ertragsfähigkeit des jeweiligen Gewässers durch die Fischereibehörde festgesetzt wird, siehe Art 26.

Interessant ist nunmehr die die Begründung zur Neufassung des § 16:

„Fischereierlaubnisscheine: Der alte § 13 wird mit inhaltlichen und redaktionellen Änderungen übernommen. Die Vorgabe, dass der Fischereischein gültig sein muss, dient der Klarstellung. Die Ergänzung der Fischereipächter dient ebenfalls der Klarstellung, da diese gemäß § 14 Abs. 3 ebenfalls Fischereierlaubnisscheine ausgeben dürfen. Die Vorgabe, dass Fischereierlaubnisscheine in Papierform und auch digital ausgegeben werden dürfen, soll ermöglichen, dass diese zeitgemäß auch über das Internet rechtssicher erteilt werden können. Die Regelung, dass digitale Fischereierlaubnisscheine auf Verlangen zur Überprüfung zu übermitteln sind, dient dazu, dass diese im Nachgang zur Kontrolle, bei dem Verdacht einer Fälschung, genau kontrolliert werden können. Die Personalisierung der Fischereierlaubnisscheine und die Führung eines Registers dienen dazu, dass durch die Ausgeberin bzw. den Ausgeber sichergestellt wird, dass nur Personen mit einem gültigen Fischereischein einen Fischereierlaubnisschein erhalten. Die Erteilung von Fischereierlaubnisscheinen an Personen ohne gültigen Fischereischein stellt eine Ordnungswidrigkeit dar. Durch die Möglichkeit der Zuordnung von Fischereierlaubnisscheinen zu der Ausgeberin bzw. dem Ausgeber und der Inhaberin bzw. dem Inhaber können etwaige Verstöße gegen diese Vorgabe, auch bei der Erteilung über das Internet, leichter geahndet werden. Durch entsprechende Register kann zudem die Echtheit der Fischereierlaubnisscheine überprüft werden. Die Zuständigkeit der oberen Fischereibehörde ist zielführender, da diese ebenfalls für die Hegepläne zuständig ist. Der Hinweis auf § 3 Abs. 2 dient der Konkretisierung der Formulierung. Die Ergänzung des Begriffs „Fischgrößen“ dient der Möglichkeit lokale Schon-/ Entnahmemaße einführen zu können, die für den Erhalt lokaler Fischbestände notwendig sein können.“

Auffällig ist, dass diese Begründung keinerlei Hinweise darauf enthält, aus welchen sachlichen Gründen, also solchen, die aus dem Fischereirecht abgeleitet sind, die Anlage eines Registers unter Erfassung der persönlichen Daten der Fischereischeininhaber überhaupt sinnvoll oder gar geboten ist.

Mit der (angeblichen) Effektivierung staatlicher Überwachung lässt sich jede Grundrechtseinschränkung legitimieren. Im Übrigen ist festzustellen, dass es im strafrechtlichen/ ordnungsrechtlichen Ermittlungsverfahren ganz primär um die Feststellung der Identität geht, d.h. die Vorlage des Personalausweises bzw. des Fischereischeins reicht aus, um eben diese Identität festzustellen.



Sodann ist darauf hinzuweisen, dass die sog. Angelkarte eben keine öffentliche Urkunde ist, also keinen Beweis darüber erbringt, dass die in ihr dokumentierte Erklärung sachlich richtig ist. Zuletzt ist auf die weit weniger obrigkeitliche Umsetzung der Thematik in anderen Bundesländern hinzuweisen, und zwar insoweit, als von dort ein besonderes Defizit mit der Forderung nach restriktiverer Regelung eben nicht geltend gemacht wird. Bedeutet, es reicht nicht, ein Defizit zu behaupten, ohne dieses substantiiert darzulegen.

In Summe: Aus fachspezifischen Notwendigkeiten lässt sich kein Grund ableiten, persönliche Daten der Fischereiausübungsberechtigten zu erfassen. Ein derartiges Verfahren allein mit der Verbesserung (insbesondere) staatlicher Kontrolle zu begründen, und das auch noch pauschal und ohne konkreten Anlass, ist mit dem Grundprinzip der Datensparsamkeit nicht vereinbar.

Im Übrigen ist das geplante Register zu den Erlaubnisscheininhabern in der Sache mindestens defizitär, vermutlich sogar aussagegelos, weil es im Kontext Hege und der insoweit bestehenden Zielvorgaben auf die Summe aller Nutzer, also auch derjenigen, die ein Nutzungsrecht aus ihrer Mitgliedschaft in einem Angelverein ableiten, ankommt.

Zweiter Teil: Stellungnahme zu Einzelheiten des vorgelegten Entwurfs

§3 (2) ...“Die Hege umfasst auch die Verbesserung der Gewässerstruktur.“

Vorschlag: Die Hege umfasst auch die Verbesserung der Gewässerstruktur *und eine beratende Mitarbeit der Fischereivereine und Hegegemeinschaften, nicht aber Verpflichtungen aus der Gewässerunterhaltung und ingenieurbauliche Maßnahmen.*

Begründung: Die kritisierte Formulierung würde den bereits seit Jahren festzustellenden Versuchen mancher Kommunen Vorschub leisten, Aufgaben der Gewässerunterhaltung auf Ihre Pächter abzuwälzen, insbesondere solche aus der verschlafenen Umsetzung der WRRL.

§6 (3) ...“Eine erhebliche Werterhöhung hat die Inhaberin oder der Inhaber des Fischereirechts auszugleichen. Sie oder er kann stattdessen...“

Vorschlag: Der Passus bzgl. Werterhöhung sollte ersatzlos gestrichen werden.

Begründung: Wertsteigerungen resultieren in der heutigen Praxis ausschließlich aus Maßnahmen, die zur Erreichung des Guten Ökologischen Zustands durch die Europäische Wasser-Rahmenrichtlinie (WRRL) europarechtlich geboten sind. Zur Umsetzung der WRRL sind das Land Hessen und die Kommunen gesetzlich verpflichtet. Es kann nicht sein, dass Fischereiberechtigte durch Gesetz gezwungen werden, eine staatliche Aufgabe mitzufinanzieren, die dem Gemeinwohl dient. Auch schon deshalb nicht, weil die Fischereiberechtigten nicht für die vormalige Verschlechterung des Zustandes verantwortlich waren. Darüber hinaus ist bei Verfahren unterhalb der Plangenehmigungsschwelle eine zuverlässige gutachterliche Dokumentation des Vorher-/Nachher-Zustandes die große Ausnahme und die Verfahren enden in der Regel streitig.

§11 (1) ...“1. dies im überwiegenden öffentlichen Interesse geboten ist, ...“

Vorschlag: „1. dies, *festgestellt durch ein öffentlich-rechtliches Verfahren*, im überwiegenden öffentlichen Interesse geboten ist, ...“

Begründung: „Öffentliches Interesse“ ist ein unbestimmter, zeit- und kontextabhängiger Begriff. Das Fischereirecht ist ein eigentumsgleiches Recht, seine Aufhebung kommt einer Enteignung gleich. Die Aufhebung kann folglich nicht allein an eine Behördenentscheidung gebunden bleiben, das öffentlich-rechtliche Vorverfahren stellt die Sachgerechtigkeit der Behördenentscheidung sicher.



§13 Besatzmaßnahmen...

Vorschlag: Der Paragraph ist ersatzlos zu streichen.

Begründung: Wir sehen im FischG keinen Regelungsbedarf. Die Besatzthematik ist in der Landesfischereiverordnung (HFO) und durch die Pflicht zur Erstellung von genehmigungspflichtigen Hegeplänen (diese regeln bereits den zulässigen Besatz) ausreichend behandelt. Zielführender wäre u. E. eine in der HFO verankerte Verpflichtung zur Stellung eines nach fachlichen Kriterien ausgebildeten Gewässerwartes durch die Pächter (sofern sie juristische Personen sind), der auch dort, wo keine Hegeplanpflicht besteht, den Besatz nach den Kriterien der HFO durchzuführen hat. Im Übrigen stellt der Paragraph keineswegs, wie in der Begründung formuliert „...klare Kriterien an die Besatzmaßnahmen...“ auf und die behaupteten „Synergieeffekte“ kommen angesichts der oben dargestellten, realistisch zu erwartenden Verfahrenszahlen, in den Bereich des Absurden.

Darüber hinaus führt die Regelung zu einer monströsen Bürokratie: Wenn allein die rund 500 Vereine des VHF zweimal im Jahr (Frühjahrs- und Herbstbesatz) eine Besatzmaßnahme anzeigen, wären das 1.000 Verfahren für die OFBen innerhalb weniger Wochen. Unter Einbeziehung der nicht organisierten Vereine, der Teichwirte und der kommerziellen Fischteiche kommt hier weit mehr als das Doppelte an Verfahren auf die ohnehin unterbesetzten OFBen zu. Dies ist auf Grund des behördlichen Aufwands nicht umsetzbar. Es würde eine unnötige bürokratische Regelung eingeführt, die zur Verzögerung und Verkomplizierung von Besatzmaßnahmen führen würde. Besatzmaßnahmen mit lebenden Tieren erfordern eine flexible Ausführung in Bezug auf die Gewässerbedingungen (z.B. Wasserstände, Temperatur, Nahrungsangebot) und die Fischverfügbarkeit und -Größe (Brutbesatz). Hierin liegt auch eine erhebliche Beeinträchtigung vieler Betriebe der Teichwirtschaft und Berufsfischerei.

§14 (2) “Die jeweilige Maßnahme und der Termin sind öffentlich bekannt zu machen oder gegenüber der Fischereirechtsinhaberin oder dem Fischereirechtsinhaber oder der oder dem Fischereiausübungsberechtigten...” ... “Die Bekanntmachung oder die Anzeige sollen spätestens 10 Tage vor dem Termin erfolgen, *das Ergebnis der Maßnahme ist den Fischereiberechtigten oder Fischereiausübungsberechtigten mitzuteilen.*“

Vorschlag: „Oder“ durch „und“ ersetzen. Die Anzeigefrist ist auf 21 Tage zu erhöhen. Nach „...erfolgen“ ist anzufügen „...*, das Ergebnis der Maßnahme ist den Fischereiberechtigten oder Fischereiausübungsberechtigten mitzuteilen.*“ Beim letzten Satz fehlt vor den Worten „... den Vorschriften des siebten Teils zu leisten“ das Wort „nach“.

Begründung: Die in Rede stehenden Maßnahmen zu amtlichen Zwecken bedienen sich in der Regel solcher Methoden, die dem oder der gewöhnlichen Fischerei(ausübungs)berechtigten nicht oder nur mit Ausnahmegenehmigung zugänglich sind (E-Fischerei, Multimaschen- und andere Kiemennetze, Hamen, Trawls, Langleinen etc.). Sie stellen somit einen erheblichen Eingriff in die Fischerei dar und sind deshalb nach Absatz (1) aus gutem Grund zustimmungspflichtig. Der Von-Vornherein-Ersatz der schriftlichen Mitteilung an den oder die Fischereiberechtigte oder Fischereiausübungsberechtigte ist unbillig, er verkehrt die Mitteilungspflicht von einer Bring- in eine Holschuld. Das in der Begründung genannte Argument, die unteren Fischereibehörden verfügten nicht über aktuelle Kontaktdaten der Fischereiberechtigten bzw. Fischereiausübungsberechtigten, kann nicht nachvollzogen werden. Alle Fischereirechte sind im Zusammenhang mit der Gründung von Hegegemeinschaften von der Fischereibehörde zu erfassen und alle Pachtverträge sind nach § 15 (4) der UFB anzuzeigen und von dieser zu dokumentieren. Es dient daher lediglich der Bequemlichkeit der Behörden und der Gutachter, wenn die Anzeigepflicht der Maßnahmen von vornherein durch eine öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden soll. Den Fischereiberechtigten ist es nicht zuzumuten, täglich die Anzeigenseiten durchzusehen, ob nicht etwa demnächst in ihr Fischereirecht eingegriffen werden wird. Wir fordern daher den Ersatz von „oder“ durch „und“. Die 10-Tages-Frist ist zu kurz, um eventuell notwendige Begleit- und Minimierungsmaßnahmen durch den oder die

Fischereiberechtigten oder Fischereiausübungsberechtigten vorzubereiten. Die Hinzufügung des Wortes „nach“ ergibt sich aus dem Sinn.

§16 (2) Satz 2 ff.: „Die Ausgeberin oder der Ausgeber von Fischereierlaubnisscheinen hat über alle Fischereierlaubnisscheine ein Register nach einem von der obersten Fischereibehörde vorgegeben Muster zu führen. Das Register enthält Angaben zu Name, Anschrift und Geburtsdatum der Ausgeberin oder des Ausgebers sowie der Empfängerin oder des Empfängers und die Seriennummer, das Ausgabedatum und den Gültigkeitsbereich des Fischereierlaubnisschein. Dem Personal der Fischereibehörden und den Aufsichtspersonen nach § 49 Abs. 1 ist zur Überprüfung der Fischereierlaubnisscheine auf Verlangen Auskunft aus dem Register zu erteilen“.

Vorschlag: § 16 (2) Satz 2 ff sind ersatzlos zu streichen.

Begründung: Hier wird ein nicht umsetzbarer bürokratischer Aufwand für die Behörden und eine Nötigung der Vereine zu nicht datenschutzkonformem Verhalten verursacht. Vereine als Pächter können ihren Mitgliedern nur über die Ausstellung von Erlaubnisscheinen den Zugang zur Fischerei ermöglichen. Mit dem hier vorgeschlagenen Register erhielten die Behörden vollständige Mitgliederverzeichnisse der Vereine mit allen persönlichen Daten inkl. Geburtsdatum. Das geht weit über das rechtlich zulässige Erfordernis der Dokumentation der Zahl der Erlaubnisscheine und der Überprüfung der Gültigkeit der Fischereischein hinaus. Dass nur solchen Personen ein Erlaubnisschein erteilt werden kann, die einen über die ganze Laufzeit der Erlaubnis gültigen Fischereischein vorlegen, ist bereits in §16 (1) in Verbindung mit § 29 (1) geregelt. Die Prüfung des Fischereischeins obliegt der Ausgabestelle, die die ausgegebenen Erlaubnisse ohnehin dokumentiert. Die Zahl der auszugebenden Scheine regelt der Hegeplan. Die Beachtung der Hege wird durch die Fischereiverordnung geregelt. Hier liegt eine rechtlich überzogene Maßnahme vor, die tief in das privatrechtliche Verhältnis zwischen Erlaubnisgeber und Erlaubnisnehmer eingreift und rechtlicher Prüfung nicht standhalten wird. Sie macht definitiv eine Prüfung durch den Datenschutzbeauftragten des Landes nötig, die u. E. nur zu einer Beanstandung führen kann.

§18 (3) Zugang zu Gewässern

Vorschlag: Nach dem letzten Satz anzufügen *„Bei vorhandenen Fahrwegen, deren Durchfahrt für den allgemeinen Verkehr gesperrt ist, ist unter deutlich sichtbarem Nachweis der Ausübung der Fischerei in der Frontscheibe des Kfz die Durchfahrt gestattet.“*

Begründung: Fischgewässer müssen auch per Kfz für die Fischereiausübungsberechtigten zugänglich sein. Der zu Fuß zurückzulegende Weg bei vorhandenen, jedoch durchfahrtgesperrten Straßen muss auch mit umfangreicher Ausrüstung zumutbar sein, wenn die Fischereiausübung nicht indirekt verhindert werden soll. Dies gilt verstärkt für bewegungseingeschränkte Personen.

§ 27 Hegegemeinschaft

Aktuelle Einführung Hegegemeinschaft

1. Vorschlag: Es ist in § 27 ein Absatz 4 einzufügen. *„Die Unteren Fischereibehörden haben den Hegegemeinschaften die notwendigen Angaben zu den Fließgewässern in deren Bereich zu liefern.“*

Begründung: Es ist besonders zu bemängeln, dass der Gesetzesentwurf die Gelegenheit nicht genutzt hat, die bisherigen Regelungen zu den Hegegemeinschaften und den Hegeplänen einer Überprüfung zu unterziehen, da sie sich in der 10-jährigen Praxis als völlig ungeeignet erwiesen haben. Dies beweist sich an der nur geringen Anzahl der tatsächlich konstituierten Hegegemeinschaften und der noch geringeren Anzahl der genehmigten Hegepläne. Ursache hierfür war vielfach auch die nicht erfolgte Vorarbeit der Unteren Fischereibehörden, die den ehrenamtlich tätigen Vorständen der Hegegemeinschaften nicht die notwendigen Gewässerdaten gelie-



fert haben. Gerade die große Anzahl kleinerer Gewässer im Eigentum der Gemeinden sowie die fehlende öffentlich zugängliche Auflistung der Gewässerberechtigungen macht es für einen ehrenamtlich tätigen Vorstand nahezu unmöglich, eine zutreffende Ermittlung seiner Mitglieder durchzuführen.

2. Vorschlag: Es ist in § 27 ein Absatz 5 einzufügen: „Die Hegegemeinschaften erhalten von den OFB eine nicht rückzahlbare Anschubfinanzierung von 2.000.-€ zur Begründung ihres Geschäftsbetriebs.“

Begründung: Diese Anschubfinanzierung wird für notwendig erachtet, um den Bürobetrieb einer Hegegemeinschaft zu gründen. Gerade zu Beginn sind erhebliche Arbeiten zu leisten, um die betroffenen Mitglieder zu ermitteln und von ihnen die notwendigen Angaben zu den Fang- und Besatzzahlen zu erhalten.

3. Vorschlag: Es ist in § 28 ein Absatz 5 einzufügen: „Wird bis zum Ende des zweiten auf den Beginn des Gesetzes folgenden Jahres eine Hegegemeinschaft nicht konstituiert, kann die OFB benachbarte Hegegemeinschaften mit dieser Leistung beauftragen. Die beauftragte Hegegemeinschaft erhält ihre Ausgaben ersetzt sowie ein Leistungsentgelt von der OFB.“

Begründung: Die Beauftragung einer Nachbar-Hegegemeinschaft hätte den Vorteil, dass zumindest die Arbeiten zur Ermittlung der Hegegemeinschaftsmitglieder initiiert werden können, um so eventuell später die Arbeit an originäre Mitglieder der zu gründenden Hegegemeinschaft übergeben zu können. Da es sich insoweit nicht um die ehrenamtlich zu erbringende Aufgabe der ersuchten Hegegemeinschaft handelt, ist ihr auch ein entsprechendes Entgelt zu leisten.

§ 29 (2): „...aufgrund nachweislicher körperlicher Beeinträchtigung...“

Vorschlag: Das Wort „nachweislich“ ist zu streichen.

Begründung: Aufgrund des demografischen Wandels gibt es immer mehr Menschen mit Beeinträchtigungen zum Beispiel durch altersbedingte Unsicherheiten in unebenem Gelände. Daher soll der Begriff nachweislich gestrichen werden, um auch Menschen mit undokumentierter Beeinträchtigung das Angeln mit Unterstützung eines Helfers zu ermöglichen.

§ 29 (3) (Helferregelung)

Wir begrüßen die hier vorgelegte Neufassung der sog. Helferregelung.

§ 30 (3) Anerkennung von Fischereischeinen anderer Länder

„Die oberste Fischereibehörde erkennt einen Fischereischein eines anderen Bundeslandes oder eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union als Fischereischein an, ...“

Vorschlag: Die Formulierung „Die oberste Fischereibehörde... erkennt ... an, ...“ durch: „... kann ... anerkennen ...“ zu ersetzen.

Bezüglich des im obigen Zitat unterstrichenen Passus bitten wir um Präzisierung. Vorletzter Satz: Die Worte „... kann auch ...“ sind durch „... muss ...“ zu ersetzen: Die Anerkennung sollte immer durch Allgemeinverfügung erfolgen.

Begründung: Wir begrüßen die deutlich gefasste Bindung an gleichwertige Voraussetzungen. Bezüglich des im obigen Zitat unterstrichenen Passus haben wir die Frage, auf welcher grenzübergreifenden Rechtsgrundlage diese Regelung auch auf andere Mitgliedsstaaten der EU ausgedehnt wurde. Falls hier auf EU-Recht Bezug genommen wird: U. E. liegt ein rechtlicher Bezug der Fischereigesetze über die Landesgrenzen hinaus nicht vor, da es kein Bundesfischereigesetz gibt. Wie kann eine Landesbehörde rechtssicher feststellen, dass die Voraussetzungen zur Erlangung eines ausländischen Fischereischeins denen nach ihren Rechtsvorschriften entsprechen? Wird hier durchgreifendes EU-Recht angewendet – u. E. nein. Und ist damit eine reziproke Anerkennung deutscher (Länder-)Fischereischeine, insbesondere der hessischen, in anderen Mitgliedstaaten der EU gewährleistet? Im Falle einer nicht gegebenen Reziprozität ist der Passus aus unserer Sicht aus grundrechtlichen Erwägungen vollständig abzulehnen.



§ 31 (1) Fischerprüfung

„(1) In der Prüfung sind ausreichende Kenntnisse über die Arten der Fische, die Hege der Fischbestände und Pflege der Fischgewässer, die Fanggeräte und deren Gebrauch, die Behandlung gefangener Fische und die fischereirechtlichen, tierschutzrechtlichen und naturschutzrechtlichen Vorschriften nachzuweisen“.

Vorschlag: Hier ist nach den Worten „In der Prüfung sind“ ein Komma und danach die Worte „nach Teilnahme an einem qualifizierten Lehrgang,“ einzufügen. Alternativ wäre § 52 (2) Zf. 2. so zu ergänzen: Nach dem Wort „Prüfungsverfahren,“ sind statt des Kommas ein Punkt und die Worte „In der Prüfungsordnung ist die Zulassung zur Fischerprüfung von der Teilnahme an einem qualifizierten Vorbereitungslehrgang abhängig zu machen“ einzufügen.

Begründung: Bei der Verschiebung des § 26 (3) des alten Gesetzes (Verordnungsermächtigung) in den § 52 (2) Verordnungsermächtigungen des vorliegenden Entwurfs ist dessen letzter Satz „In der Prüfungsordnung ist die Zulassung zur Fischerprüfung von der Teilnahme an einem Vorbereitungslehrgang abhängig zu machen“ entfallen. Dies kann so nicht hingenommen werden: Das Bestehen der Fischerprüfung kann auch durch dumpfes Auswendiglernen des Fragenkataloges erlangt werden. Ein qualifizierter Vorbereitungslehrgang ist aber unabdingbar, um die Maßgaben des Tierschutzes zu erfüllen. Beim Angeln und jeder sonstigen Fischerei erfolgt der Umgang mit lebenden Tieren. Dazu zählt nicht nur (inhaltlich durchdrungen!) der tierschutzgerechte Umgang mit der Kreatur, sondern auch das fachgerechte Töten. In welcher Form der Lehrgang stattfindet (digital, Präsenzlehrgang, Praxistag oder Mischformen) kann freigestellt bleiben, solange dem Tierschutzrecht und, inhaltlich durchdrungen, professionellem und sorgsamem Umgang mit dem Lebewesen Sorge getragen wird. Abbau von bürokratischem Aufwand müsste seitens der Behörden stattfinden und nicht bei Vorgaben, die die Qualität der Fischereiausübung sichern. Die Verpflichtung zur Ablegung eines Lehrgangs ist im Übrigen seitens der Teilnehmer nie kritisiert worden. Von den Teilnehmern wird dagegen regelmäßig gefordert, dass noch mehr Praxisausbildung stattfinden sollte als bisher vorgeschrieben. Kritik wurde vielmehr auch am umständlichen Verfahren der Prüfungsanmeldung und an der unzureichenden Zahl der angebotenen Prüfungstermine geäußert.

§35 (2) Zf. 1. Maßnahmen des Fischschutzes, einschließlich der ökologischen Verbesserung der Artenzusammensetzung und der Gewässerstruktur, ...

Vorschlag: Hier ist zu formulieren: „Maßnahmen des Fischartenschutzes, ...“

Begründung: Der Begriff „Fischschutz“ steht in der sonstigen Gesetzssystematik ausschließlich für Maßnahmen, die der Verhinderung der Schädigung und Tötung von Fischen an technischen Anlagen, insbesondere Wasserkraftanlagen, dienen. Fischschutzmaßnahmen sind aber alleinige Aufgabe der Betreiber solcher Anlagen. Die Berücksichtigung unseres Vorschlags dient der Klarstellung und verhindert missverständliche Interpretationen.

§35 (2) nach Zf. 5:

Vorschlag: Hier sind anzufügen: „6. Die Förderung der ehrenamtlichen Ausbildungsarbeit in der Angelfischerei“ und „7. Die Förderung der Arbeit der Gewässerwarte“.

Begründung: Hier fehlen u. E. zwei wichtige Förderziele: Die Förderung der Ausbildung durch Ehrenamtliche muss erfolgen, um eine ordnungs- und naturschutzgerechte Ausbildung zu unterstützen. Die Förderung der Arbeit der Gewässerwarte muss ebenfalls gewährleistet werden. Diese ist angewandter Gewässerschutz, der der öffentlichen Hand erhebliche Leistungen abnimmt. Im Übrigen begrüßen wir den Wegfall der Finanzierung staatlicher Institutionen, wie dem Landesfischereibeirat und den Fischereiberatern.



§ 35 (3) letzter Satz „... sind Zinsen in Höhe von 6 Prozent pro Jahr zu zahlen, ...“

Kommentar: Verzugszinsen in der genannten Höhe sind angesichts der aktuellen Basiszinssätze realitätsfern. Vgl. Bundesverfassungsgericht, Urteil AZ 1BVR2237/14 zu den Verzugszinsen seitens der Finanzämter.

§ 37 (3): Die Verursacherinnen und Verursacher von unvermeidbaren Schädigungen des Fischbestandes durch die Errichtung und den Betrieb von Anlagen zur Wasserentnahme oder Triebwerken oder durch den Entzug von Wasser haben durch geeignete Maßnahmen diese auszugleichen. Die Maßnahmen können von der oberen Fischereibehörde festgesetzt werden.

Vorschlag: Hier ist der Bezug zum Umweltschadensgesetz und zur Umwelthaftung abzuprüfen und gegebenenfalls herzustellen.

Begründung: Vermeidung, dass sich die Gesetzesnormen widersprechen. Wir begrüßen ausdrücklich die Regelung bez. Festsetzung von Maßnahmen durch die Obere Fischereibehörde.

§ 38 (1) Satz 1: Die oder der zum Ablassen eines Gewässers Berechtigte hat der Fischereirechtsinhaberin ... oder dem Fischereipächter, an diesem Gewässer den Beginn und die voraussichtliche Dauer des Ablassens mindestens zehn Tage vorher in Textform mitzuteilen

Vorschlag: „... *mindestens 20 Tage vorher* ...“. Am Ende von Satz 1 ist anzufügen: „*Bei Staueinrichtungen, die abgelassen werden sollen, sind auch die Unterlieger in gleicher Form zu verständigen.*“

Begründung: Der Zeitraum von 10 Tagen ist zur Vorbereitung und Durchführung von schadenverhindernden Maßnahmen, z. B. Fischbergungen, die häufig auch behördliche Genehmigungen voraussetzen, zu kurz. Dies insbesondere in der Ferienzeit.

Beim Ablassen von Staueinrichtungen sind nicht nur die Pächter der gestauten Wasserfläche, sondern vielmehr auch die Unterlieger der Stauhaltung betroffen. Sie müssen in gleicher Weise die Möglichkeit zur Einleitung von schadensmindernden Maßnahmen haben.

§ 38 (1) Satz 2: Bei Gefahr im Verzug, insbesondere bei Hochwasser, Eisgang oder unvorhergesehenen Ausbesserungen eines Triebwerkes, kann sofort abgelassen werden; ... oder der Fischereipächter sind hiervon unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

Vorschlag: Nach „... in Kenntnis zu setzen.“ ist anzufügen: „*Aus dem Ablassen resultierende Ansprüche nach anderen Bestimmungen bleiben unberührt.*“

Begründung: Hier ist das Verhältnis zum Umweltschaden- und -haftungsrecht zu prüfen. Die reine Subsumierung dieser Ereignisse unter „Höhere Gewalt“ reicht nicht aus: Aus der Gefährdungshaftung des Betreibers resultiert, zumindest im Falle der „unvorhergesehenen“ Ausbesserung eines Triebwerks, eine Entschädigungspflicht.

§ 40 (1) Schonbezirke, Zf. 4

„Die obere Fischereibehörde kann ... zu Schonbezirken erklären) ... 4. die für die Umsetzung oder die Ziele der Richtlinie 92/43/EWG, insbesondere für die Erhaltung der in Anhang II dieser Richtlinie genannten Fisch- und Muschelarten, der §§ 27 bis 31 des Wasserhaushaltsgesetzes und der Verordnung (EG) Nr. 1100/2007 des Rates vom 18. September 2007 mit Maßnahmen zur Wiederauffüllung des Bestands des Europäischen Aals (ABl. EU Nr. L 248 S. 17), von Bedeutung sind.“

Vorschlag: Der neu eingefügte Passus bezüglich des WHG, der im oben zitierten Gesetzestext unterstrichen ist, sollte ersatzlos gestrichen werden.

Begründung: Die Bindung an die sehr weit gefassten Ziele der WRRL, die mit diesen WHG-Paragrafen hergestellt wird, geht zu weit und ist europarechtlich nicht gesichert. In den beiden bereits in der alten Fassung genannten EU-Richtlinien ist die Ergreifung von Schon- und Schutzmaßnahmen inklusive der Einrichtung von Schutzgebieten vorgesehen und den zur



Umsetzung verpflichteten Mitgliedsstaaten explizit aufgegeben. In der WRRL ist dies jedoch nicht der Fall.

§ 40 (1) letzter Satz: Dabei ist darauf hinzuweisen, dass Einwendungen binnen eines Monats nach Beendigung der Auslegung schriftlich oder zur Niederschrift bei der oberen Fischereibehörde erhoben werden können.

Vorschlag: Hier ist der Satz anzufügen: „Die oder der Fischereiberechtigte oder die Pächterin oder der Pächter der betroffenen Fischgewässer sind vorab mit den gleichen Fristsetzungen direkt zu verständigen“.

Begründung: Die Ausweisung eines Schonbezirks von Amts wegen ist ein erheblicher Eingriff in das eigentumsgleiche Fischereirecht. Daher ist sicherzustellen, dass die betroffenen Eigentümer oder Pächter auch unabhängig davon, ob sie gerade das Amtsblatt gelesen haben oder nicht, die Möglichkeit zur Stellungnahme und/oder rechtlichen Überprüfungen haben.

§41 Fischwege

Vorschlag: Nach „... zuletzt geändert durch Richtlinie 2014/101/EU der Kommission vom 30. Oktober 2014 (ABl. EU Nr. L 311 S. 32),“ ist anzufügen: „und die Regelungen durch das Umweltschadensgesetz vom 10. Mai 2007 (BGBl. I S. 666), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306) geändert worden ist“ (sind dabei zu beachten).

Begründung: Relevanter Gesetzestext mit Bezug zur Regelung.

§ 42 Fischwege an bestehenden Anlagen

Vorschlag: In Satz 2 ist im Passus „... kann diese nur gefordert werden, ...“ das Wort „gefordert“ durch „angeordnet“ zu ersetzen.

Begründung: Wir begrüßen sehr, dass an Stelle der schwachen Formulierung „gefordert werden“ des alten Gesetzestextes nunmehr die Möglichkeit der Anordnung durch die obere Fischereibehörde gegeben ist. Unser Vorschlag ist im Sinne der Schlüssigkeit und Eindeutigkeit.

§43 (2) „...ist der Fischfang am oberen und am unteren Ende des Fischweges im Umkreis von 30 Metern, an Bundeswasserstraßen im Umkreis von 50 Metern, verboten.“

Vorschlag: „... im Umkreis von 15 Metern, in Bundeswasserstraßen von 30 Metern, verboten.“ Danach ist anzufügen: „Die obere Fischereibehörde kann, abweichend davon, die Strecken in einer den örtlichen Verhältnissen angemessenen Ausdehnung bestimmen. Für die Kennzeichnung gilt § 40 Abs. 3. Werden durch das Verbot Fischereirechte beeinträchtigt, so ist Entschädigung zu leisten. Zur Leistung der Entschädigung ist in den Fällen des § 41 derjenige verpflichtet, der die Anlage unterhält.“

Begründung: Bei Schifffahrtsstraßen oder Gewässern, welche über viele Stauanlagen verfügen, fallen durch die Einrichtung von Fischwegen große Teile der befischbaren Strecke weg (der Fischweg selber und die Sperrzonen an den Enden), insofern die WRRL umgesetzt wird. Der Passus der alten Fassung bezüglich der Pflicht zur Entschädigung darf nicht wegfallen: Entschädigung muss bei einer derartigen Minderung der befischbaren Fläche unbedingt erfolgen.



§46 (2) „Für Ausnahmen nach § 45 Abs. 7 Satz 1 bis 3 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306), in Bezug auf den Kormoran (*Phalacrocorax carbo sinensis*) ist die untere Fischereibehörde als für Naturschutz und Landschaftspflege zuständige Behörde zuständig. Die untere Fischereibehörde trifft die Entscheidungen im Benehmen mit der unteren Naturschutzbehörde.“

Vorschlag: Der neu hinzugefügte zweite Satz (im Zitat unterstrichen) ist ersatzlos zu streichen.

Begründung: Die Belange von Naturschutz und Landschaftspflege, insbesondere die des Schutzes der Vogelwelt, sind in dem sehr umfangreichen und detaillierten „Erlass zum Schutz der natürlich vorkommenden aquatischen Tierwelt und zur Abwehr erheblicher fischereiwirtschaftlicher Schäden durch den Kormoran (Kormoran-Erlass)“ bis ins Einzelne geregelt, die Beteiligung der UNBen ist daher unnötig. Die Bearbeitung von zulässigen Anträgen nach diesem Erlass ist sehr aufwendig, die im Erlass festgesetzte Entscheidungsfrist von 4 Tagen kann in kaum einem Fall eingehalten werden. Bearbeitungszeiten von drei Monaten sind keineswegs selten, insbesondere dann, wenn Fischereibehörden –teils auf Weisung des Landrats oder vorgesetzter Dezernatsleiter– entgegen dem bestehenden Erlass nicht in eigener Zuständigkeit entschieden, sondern die untere Naturschutzbehörde beteiligt haben. Die Beteiligung der UNBen führt zu weiteren Verzögerungen beim Schutz der Fischpopulationen und geschützter Fischarten. Sie bedeutet zudem unnötigen bürokratischen Aufwand.

§47 Landesfischereibeirat, Absatz (5), letzter Satz

Vorschlag: Der Satz ist dahingehend zu ändern „*Die Mitglieder erhalten zu den entstehenden Reisekosten zusätzlich eine Aufwandsentschädigung, beides wird durch das Land getragen.*“

Begründung: Mittlerweile ist der Aufwand für Stellungnahmen erheblich und meist unter massiven Zeitdruck. Dafür muss Arbeits- oder Freizeit verstärkt geopfert werden. Wenn man dem Fischereibeirat das Image eines „zahnlosen Tigers“ wenigstens etwas nehmen möchte, sollte diese Änderung möglich sein.

§48 (1) Fischereiberater „Die untere Fischereibehörde kann bis zu drei Fischereiberaterinnen oder -berater berufen. Sie müssen sachkundig sein und sind ehrenamtlich tätig. In wichtigen, die Fischerei betreffenden Fragen sind sie von der unteren Fischereibehörde zu hören.“

Vorschlag: Wir schlagen vor die Position mit einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter, statt mit zwei weiteren Fischereiberaterinnen oder Fischereiberatern zu besetzen.

Begründung: Dies reduziert die Kosten für die Aufwandsentschädigung bei gleichbleibender Sicherung der jederzeitigen Beratungsmöglichkeit für die UFB und insbesondere der jederzeitigen Besetzung des Prüfungsausschusses bei der Fischerprüfung.

§49 Fischereiaufsicht, letzter Satz „Sie sind ehrenamtlich tätig.“

Vorschlag: „Die *amtlich bestellten* Fischereiaufseher sind ehrenamtlich tätig.“

Begründung: Klarstellung, dass sich der Satz nicht auf beide Gruppen bezieht.

§ 52 Verordnungsermächtigungen

Vorschlag: Hier wird aus grundsätzlichen Erwägungen gefordert, die Verordnungsermächtigung zur GfP ersatzlos zu streichen und – wenn überhaupt – in § 1 des Entwurfes den Formulierungen aus § 1 Abs.3 BayFiG zu folgen.

Begründung: Siehe Teil I.



§ 52 Verordnungsermächtigungen Abs. (2)

Zf. 2.: „die Fischerprüfung, insbesondere das Nähere zu den Prüfungsgebieten, den Anforderungen, der Zusammensetzung der Prüfungsausschüsse und dem Prüfungsverfahren,“

Vorschlag: „die Fischerprüfung, insbesondere das Nähere zu den Prüfungsgebieten, *den Vorbereitungslehrgängen als Voraussetzung zur Zulassung*, den Anforderungen, der Zusammensetzung der Prüfungsausschüsse und dem Prüfungsverfahren,“

Begründung: Im Zusammenhang mit unserer Stellungnahme zu § 31 notwendige Einfügung.

Ziffer 4, Buchstabe h): „das Aussetzen von Fischen, insbesondere nähere Maßgaben zur Anzeigepflicht nach § 13 Satz 1, Verbote und Beschränkungen sowie nähere Anforderungen an die Maßnahme,“

Vorschlag: Ersatzlose Streichung des im obigen Zitat unterstrichenen Passus.

Begründung: Im Zusammenhang mit unserer Stellungnahme zu § 13 notwendige Streichung.

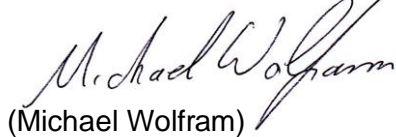
§ 53 Bußgeldvorschriften Abs. (1) Zf. 5. entgegen § 16 Abs. 2 Satz 2 kein Register führt,...

Vorschlag: Ersatzlos streichen.

Begründung: Bezug auf überbürokratische Regelung. Im Zusammenhang mit unserer Stellungnahme zu § 16 (2) notwendige Streichung.

Wir beantragen die Berücksichtigung unserer Änderungsvorschläge und stehen für Rückfragen offen.

Mit freundlichen Grüßen
Verband Hessischer Fischer e. V.



(Michael Wolfram)
Präsident

